

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
WIRTSCHAFTSCHEMIE
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG
VOM 3. AUGUST 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module und Modulgruppen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gemäß § 15 sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt nach dem zweiten Semester durchzuführen.
- (6) Unterrichtssprachen des Studiengangs sind Deutsch und Englisch.

§ 4 Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:
1. Nachweis eines mindestens sechssemestrigen Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Fach Wirtschaftschemie oder einem verwandten Fach mit mindestens der Durchschnittsnote 2,9;
 2. ¹Falls ein Bewerber oder eine Bewerberin zum Bewerbungszeitpunkt im Abschluss gemäß Nr. 1 eine schlechtere Abschlussnote als die dort aufgeführte erreicht oder noch keinen Abschluss, jedoch mindestens 140 LP aus einem unter Nr 1. genannten Studiengang nachweisen kann, der Nachweis eines bestandenen Eignungsverfahrens. ²Das Eignungsverfahren wird gemäß Anlage 2 durchgeführt.
 3. bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder einer gleichwertigen Deutschprüfung.
 4. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 GER.
- (2) Fachliche Verwandtschaft gemäß Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn der vom Bewerber oder von der Bewerberin an einer Hochschule studierte mindestens sechssemestrige Bachelorstudiengang inhaltlich und methodisch den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftschemie an der Universität Regensburg entspricht.
- (3) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. ²§ 12 Abs. 3 findet Anwendung.
- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das Wintersemester bis zum 01. Juni (Ausschlussfrist) an die Fakultät für Chemie und Pharmazie zu stellen. ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen: Vorlesungen, Übungen, Seminare, (Forschungs-) Praktika, Projektseminare, Fallstudien und Exkursionen. ²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen können insbesondere sein: Experimentportfolios (umfassen Vorträge, Erstellen von Betriebsanweisungen, Versuchsdurchführungen, Protokolle und ggf. einen Vortrag), Vorträge, Übungsaufgaben, Berichte, Protokolle, Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Fallstudienarbeiten während des Semesters, Präsentationen, Memoranden, (Gruppen-)Projekte, Programmierarbeiten, Aufsätze, mündliche Mitarbeit während des

Semester oder Leistungskontrollen in schriftlicher, mündlicher, elektronischer beziehungsweise beleglesergestützter Form. ⁴Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten abverlangt werden.

- (3) ¹Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit. ²Modulprüfungen können in mehreren Teilprüfungen abgehalten werden, §8 Abs. 3 Satz 2. ³Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog geregelt.

§ 8

Module und Modulgruppen

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens 5 LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. ⁴ Module werden ggf. zu thematisch übergreifenden Modulgruppen zusammengefasst.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls oder nach dem erfolgreichen Abschluss einer wirtschaftswissenschaftlichen Modulgruppe, der das Modul zugeordnet ist, gemäß der Sätze 5 und 6.
- ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- ⁴ Module, für die keine Modulprüfung vorgesehen ist, werden durch erfolgreich absolvierte Studienleistungen gemäß §7 Abs. 2 bestanden.
- ⁵Zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses einer wirtschaftswissenschaftlichen Modulgruppe wird der mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt der Modulprüfungsnoten gebildet. ⁶Eine Modulgruppe ist erfolgreich absolviert, wenn höchstens eine der Modulprüfungen der Modulgruppe nicht bestanden ist und die nach Satz 5 ermittelte Durchschnittsnote mindestens 4,0 ergibt. ⁷Eine Modulgruppe kann nicht mehr erfolgreich absolviert werden, wenn in mehr als einem der Module eine Note von jeweils 4,0 oder besser, auch nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten, nicht erreicht wurde oder die nach Satz 5 zum erfolgreichen Absolvieren erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist. ⁸Mit erfolgreichem Absolvieren einer Modulgruppe werden dem Studierenden die Leistungspunkte aller in der Modulgruppe absolvierten Module gutgeschrieben.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß § 15. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene

Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule aus der gleichen Ebene der Studienstruktur ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.

- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von einem Semester geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Chemie und Pharmazie sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er ist paritätisch mit zwei Mitgliedern der Fakultät für Chemie und Pharmazie und zwei Mitgliedern der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften besetzt. ³Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Fakultätsrat bestellt. ⁴Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 3 Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Vorsitz und Stellvertretung sollten vorzugsweise von den Prüfungsausschussmitgliedern der Fakultät für Chemie und Pharmazie gestellt werden, um die Arbeitsabläufe mit dem geschäftsführenden Prüfungssekretariat Chemie zu vereinfachen. ³Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ⁴Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁵Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁶Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat Chemie widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das

Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungssekretariat und das Prüfungssekretariat der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterstützen den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.
- (6) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat Chemie der Fakultät für Chemie und Pharmazie.
- (7) Alle Anträge an den Prüfungsausschuss sind, soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt, unverzüglich schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen beim Prüfungssekretariat Chemie der Fakultät für Chemie und Pharmazie einzureichen.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden für Modulprüfungen können mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) genannten Personen alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) der Fakultät für Chemie und Pharmazie sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg bestellt werden. ²Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie von einem Prüfer oder einer Prüferin der Universität Regensburg betreut werden kann.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer

Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen folgender Module aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich:

1. Wahlpflichtbereich:

- Drei Basismodulgruppen aus dem Fach Chemie (je 12 LP). Zur Auswahl stehen die Basismodulgruppen Anorganische Chemie (1), Organische Chemie (2), Physikalische Chemie (3) und Bioanalytische Chemie (4).
- Eine Basismodulgruppe aus dem Fach Wirtschaftswissenschaften (24 LP) in Kombination mit zwei zusätzlichen Wahlpflichtmodulen (je 6 LP; zu wählen aus den Modulen WiCH-MSc-Wi-M01 bis WiCH-MSc-Wi-M25), die unabhängig voneinander einer anderen als der oben gewählten Modulgruppe zugehörig sind. Als Basismodulgruppen stehen zur Auswahl: Management und Führung (1), Finanzierung (2), Industrielles Management (3), Marketing (4) und Wirtschaftsinformatik (5).

2. Pflichtbereich:

- WiCH-MSc-CHE-M09 Aufbaumodul Chemie (6 LP)
- WiCH-MSc-Wi-M26 Aufbaumodul BWL (6 LP)
- WiCH-MSc-WiChem Aufbaumodul Wirtschaftschemie (6 LP)
- WiCH-MSc-Abschluss, welches die Anfertigung der Masterarbeit beinhaltet (30 LP).

³Die Module sind der Tabelle in Anhang 1 zu entnehmen.

- (2) ¹Um das Modul WiCH-MSc-Wi-M09 Kreditrisikomanagement belegen zu können, müssen die Module Statistik I und II (oder äquivalent) nachgewiesen werden. ²Die Module Statistik I und II sind im Curriculum des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre implementiert.

- (3) ¹Die nachfolgend genannten Module beinhalten Laborpraktika. ²Für diese Laborpraktika und alle sicherheitsrelevanten Begleitveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht, da die Durchführung der Lehrveranstaltung (i) entsprechend ausgestattete Laborräume, (ii) Anleitung durch fachkundiges Personal und (iii) die Einhaltung von Sicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen verlangt:

WiCH-MSc-CHE-M01 Festkörperchemie

WiCH-MSc-CHE-M02 Metallorganik

WiCH-MSc-CHE-M03 Moderne Synthesemethoden der Organischen Chemie

WiCH-MSc-CHE-M06 Formulierung II

WiCH-MSc-CHE-M08 Bioanalytik - Praxis

WiCH-MSc-CHE-M09 Aufbaumodul Chemie;

²Entschuldigte Fehltage im Praktikum müssen in Absprache mit dem zuständigen Praktikumsleiter oder der zuständigen Praktikumsleiterin nachgeholt werden. ³Unentschuldigte Fehltage führen zum Nichtbestehen eines Praktikums.

§ 16

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen und Modulgruppen gemäß § 8 Abs. 2 und der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Chemie und Pharmazie sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende im Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Universität Regensburg.

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

§ 18

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) ¹Schriftliche Modulprüfungen können in den nachfolgend gelisteten Formen gefordert sein: Klausuren, Hausarbeiten, Fallstudien und Memoranden. ²Prüfungsleistungen können auch die Form von Gruppenarbeiten annehmen.

- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens eine und höchstens drei Stunden. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit gefordert, so soll die Hausarbeit einen Umfang von etwa 20 Seiten besitzen und die Bearbeitungszeit soll eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Fallstudie gefordert, so soll die Fallstudie einen Umfang von etwa 15 Seiten haben und die Bearbeitungszeit eine Dauer von 3 Wochen nicht überschreiten. ³Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Memorandums gefordert, so soll das Memorandum einen Umfang von etwa 3 Seiten haben und die Bearbeitungszeit eine Dauer von 1 Woche nicht überschreiten. ⁴Weitere organisatorische Belange sind individuell im Modulkatalog ausgewiesen.
- (4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 Abs. 3 festgesetzt.
- (5) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
- Freitextaufgaben,
 - Lückentexte,
 - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
 - Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
 - Fehlertextaufgaben,
 - Textteilmengenaufgaben,
 - Fragen mit numerischer Antwort,
 - ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 180 Minuten. ⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit

verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (6) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfende kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (7) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 8 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.

§ 19

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden und die Form von Wissensabfragen, Referaten, Präsentationen von Fallstudien oder wissenschaftlichen Vorträgen annehmen. ³Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder Beisitzerin in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ⁴Die Prüfungsdauer pro Prüfung (Einzelprüfung oder Gruppenprüfung) beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden/des Prüfenden, der Beisitzenden/des Beisitzers und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem

Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.

§ 20 **Masterarbeit**

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im dritten und/oder vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Wirtschaftschemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von den wissenschaftlichen Betreuern (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Prüfungssekretariat Chemie unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Beginn der Arbeit neun Monate nicht überschreiten, wobei die Einarbeitung in die notwendigen experimentellen Techniken sowie in den umfangreichen Stand der Technik in diesen Zeitraum aufgenommen sind. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit dem Beginn der Arbeit des Kandidaten oder der Kandidatin. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Prüfungssekretariat Chemie einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat Chemie abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gem. Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder der Betreuerin der Fakultät für Chemie und Pharmazie sowie durch den Betreuer oder die Betreuerin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unabhängig voneinander in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23 Abs. 3.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens zwei Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Chemie eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Masterprüfung im Fach Wirtschaftschemie endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
 1. der Nachweis von mindestens 60 LP.
 2. darin enthalten sind die erfolgreich abgeschlossenen Module WiCH-MSc-Wi-M26 und WiCH-MSc-CHE-M09.
 3. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Masterprüfung im Fach Wirtschaftschemie bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

§ 22

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 14 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind vom Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Prüfungssekretariat Chemie einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 6 erfolgen.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 gestuft werden. ²In den chemischen Modulen WiCH-MSc-CHE-M01 bis WiCH-MSc-CHE-M07 sowie den Modulen WiCH-MSc-WiCHEM und WiCH-MSc-Abschluss sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³In den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen WiCH-MSc-Wi-M01 bis WiCH-MSc-Wi-M26 sind die Noten 4,3 und 4,7 zulässig; die Noten 0,7 und 5,3 sind hingegen ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	=	sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	=	gut
- von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

(4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

(6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) Für die Modulprüfungen der von der Fakultät für Chemie und Pharmazie angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule gelten in den Modulen WiCH-MSc-CHE-M01 bis WiCH-MSc-CHE-M07 folgende Regelungen:

1. ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden, es sei denn § 26 Abs. 6 findet Anwendung. ²Form und Verfahren der ersten und zweiten Wiederholungsprüfung sind in den nachfolgenden Nummern näher geregelt. ³Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
2. ¹Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
3. ¹Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs abgelegt werden. ²Nummer 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Wird die zweite Wiederholung der Modulprüfung nicht bestanden, ist das Modul endgültig nicht bestanden.

(2) Für die Modulprüfungen der von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule gelten in den Modulen WiCH-MSc-Wi-M01 bis WiCH-MSc-Wi-M26 folgende Regelungen:

1. ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Im Verlauf des gesamten Masterstudiums kann auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungssekretariat Chemie einzureichen ist, einmalig eine, auch im Wiederholungsversuch, nicht bestandene oder nicht rechtzeitig angetretene Prüfung ein weiteres Mal wiederholt werden. ³Es wird insoweit einmalig ein dritter Versuch gewährt. ⁴Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ⁵Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens im Folgesemester abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁶Die Frist wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
 2. Die zweite Wiederholungsprüfung ist im Folgesemester der nicht bestandenen oder nicht rechtzeitig angetretenen ersten Wiederholungsprüfung abzulegen.
 3. ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. ²Die Wiederholung einzelner Teilleistungen ist bei Bestehen der Modulprüfung nicht zulässig.
 4. ¹Bei der Wiederholung eines nicht bestandenen Seminars (WiCH-MSc-Wi-M26) muss der oder die Studierende an einem neuen Seminar teilnehmen. ²Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. ³Entgegen Nr. 1 Satz 4 ist bei einem Seminar die Wiederholung lediglich von Teilleistungen nicht möglich ⁴Ein Anspruch auf die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Seminars besteht nicht. ⁵Die Frist gemäß Satz 2 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte

aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim jeweils zuständigen Prüfungssekretariat erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat Chemie unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass entweder die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27

Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird.
- (6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Note der fächerübergreifenden Masterarbeit	28 %
Fachbereich Chemie:	
Note der gewählten Basismodulgruppe 1	12%
Note der gewählten Basismodulgruppe 2	12 %
Note der gewählten Basismodulgruppe 3	12 %
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften:	
Note der gewählten Basismodulgruppe	24 %
Note des gewählten Wahlpflichtmoduls 1	3 %
Note des gewählten Wahlpflichtmoduls 2	3 %
Note aus Modul WiCH-MSc-Wi-M26	6 %

²Ist in einer Modulgruppe nur einziges benotetes Modul enthalten, so bildet diese Modulnote gleichzeitig auch die Note der Modulgruppe. ³Sind in einer Modulgruppe mehrere benotete

Module enthalten, berechnet sich die Modulgruppennote als arithmetischer Mittelwert aller darin enthaltenen Modulnoten.

- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan oder der Dekanin der betreffenden Fakultät unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die

Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Am Ende jeden Semesters wird von vom Prüfer oder von der Prüferin ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.

§ 31

Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 32

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Wirtschaftschemie ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Anlage 1

WAHLPFLICHTBEREICH CHEMIE:

Drei aus vier zu wählende Basismodulgruppen:

Modulbezeichnung	Modulname	Umfang (LP)	Anzahl Prgf.	Art der Prgf.*	Prüfungsdauer (min)	Anzahl Studienleistung	Zugangsvoraussetzung	Gewichtung für Gesamtnote (%)
Basismodulgruppe 1: Anorganische Chemie		12						12
WiCH-MSc-CHE-M01	Festkörperchemie	6	1	1	90	1	keine	
WiCH-MSc-CHE-M02	Metallorganik	6	1	1	90	1	keine	
Basismodulgruppe 2: Organische Chemie		12						12
WiCH-MSc-CHE-M03	Moderne Synthesemethoden der Organischen Chemie	8	1	1	90	1	keine	
WiCH-MSc-CHE-M04	Industrielle Organische Synthese	4	1	1	90	0	keine	
Basismodulgruppe 3: Physikalische Chemie		12						12
WiCH-MSc-CHE-M05	Formulierung I	6	1	1	90	0	keine	
WiCH-MSc-CHE-M06	Formulierung II	6	1	4	max. 60	1	keine	
Basismodulgruppe 4: Bioanalytische Chemie		12						12
WiCH-MSc-CHE-M07	Bioanalytik - Theorie	7	1	2	30	0	keine	
WiCH-MSc-CHE-M08	Bioanalytik - Praxis	5	0	---	---	1	keine	

PFLICHTBEREICH CHEMIE:

Modulbezeichnung	Modulname	Umfang (LP)	Anzahl Prgf.	Art der Prgf.*	Prüfungsdauer (min)	Anzahl Studienleistung	Zugangsvoraussetzung	Gewichtung für Gesamtnote (%)
WiCH-MSc-CHE-M09	Aufbaumodul Chemie	6	0	---	---	1	keine	0

* 1 = Klausur, 2 = mündlich, 3 = Fallstudien/Projekte, 4 = Vortrag/Präsentation, 5 = Hausarbeit, 6 = Masterarbeit

WAHLPFLICHTBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN:

Eine aus fünf zu wählende Basismodulgruppen:

Modulbezeichnung	Modulname	Umfang (LP)	Anzahl Prgf.	Art der Prgf.*	Prüfungsdauer (min)	Anzahl Studienleistung	Zugangsvoraussetzung	Gewichtung für Gesamtnote (%)
Basismodulgruppe 1 Management und Führung		24						24
Pflichtbereich								
WiCH-MSc-Wi-M01	Strategisches Management	6	2	1 3	90 -	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M02	International and Intercultural Human Resource Management	6	2	1 4	90 15	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M03	Controlling	6	1	1	75	0	keine	
Wahlpflichtbereich: ein zu wählendes Wahlpflichtmodul								
WiCH-MSc-Wi-M04	Management des Organisatorischen Wandels	6	2	1 3	90 -	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M05	Organisationstheorien	6	2	1 4	90 30	1	keine	
WiCH-MSc-Wi-M06	Qualitative Sozialforschung	6	2	1 4	90 15	1	keine	
Basismodulgruppe 2: Finanzierung		24						24
Pflichtbereich:								
WiCH-MSc-Wi-M07	Finanzmanagement	6	1	1	60	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M08	Fortgeschrittene Fragestellungen der Finanzierung	6	1	1	60	0	keine	
Wahlpflichtbereich: zwei zu wählende Wahlpflichtmodule								
WiCH-MSc-Wi-M09	Kreditrisikomanagement	6	1	1	90	0	Statistik I Statistik II	
WiCH-MSc-Wi-M10	Unternehmensbewertung und -analyse	6	1	1	90	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M11	Derivate Finanzinstrumente	6	1	1	90	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M12	Kapitalmarkttheorie II	6	1	1	90	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M13	Finanzmathematik	6	1	1	90	0	keine	

* 1 = Klausur, 2 = mündlich, 3 = Fallstudien/Projekte, 4 = Vortrag/Präsentation, 5 = Hausarbeit, 6 = Masterarbeit

Modulbezeichnung	Modulname	Umfang (LP)	Anzahl Prfg.	Art der Prfg.*	Prüfungsdauer (min)	Anzahl Studienleistung	Zugangsvoraussetzung	Gewichtung für Gesamtnote (%)
Basismodulgruppe 3: Industrielles Management		24						24
Pflichtbereich								
WiCH-MSc-Wi-M14	Technologiemanagement	6	2	1 3	90 -	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M15	Supply Chain Management	6	2	1 3	90 -	0	keine	
Wahlpflichtbereich: zwei zu wählende Wahlpflichtmodule								
WiCH-MSc-Wi-M16	Management von Produkten und Dienstleistungen im Industriegütermarkt	6	2	1 3	60 -	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M01	Strategisches Management	6	2	1 3	90 -	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M17	Industrielles Vertriebsmanagement	6	2	1 3	60 -	0	keine	
Basismodulgruppe 4: Marketing		24						24
Pflichtbereich								
WiCH-MSc-Wi-M16	Management von Produkten und Dienstleistungen im Industriegütermarkt	6	2	1 3	60 -	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M17	Industrielles Vertriebsmanagement	6	2	1 3	60 -	0	keine	
Wahlpflichtbereich: zwei zu wählende Wahlpflichtmodule								
WiCH-MSc-Wi-M18	Kundenverhalten: Theorien und empirische Analysen	6	2	1 3	60 -	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M14	Technologiemanagement	6	2	1 3	90 -	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M19	Marketing Strategy and Business Simulation	6	2	5 4	- 15	0	keine	

* 1 = Klausur, 2 = mündlich, 3 = Fallstudien/Projekte, 4 = Vortrag/Präsentation, 5 = Hausarbeit, 6 = Masterarbeit

Modulbezeichnung	Modulname	Umfang (LP)	Anzahl Prfg.	Art der Prfg.*	Prüfungsdauer (min)	Anzahl Studienleistung	Zugangsvoraussetzung	Gewichtung für Gesamtnote (%)
Basismodulgruppe 5: Wirtschaftsinformatik		24						24
Wahlpflichtbereich: vier zu wählende Wahlpflichtmodule								
WiCH-MSc-Wi-M20	Business Engineering	6	2	1 3	60 -	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M21	Informationssysteme – Entwicklung und Trends	6	1	1	90	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M22	Strategische Führung und IT	6	1	1	60	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M23	Customer Relationship Management and Business Intelligence	6	1	1	90	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M24	Big Data Analytics: Methoden und Anwendungen	6	1	1	90	0	keine	
WiCH-MSc-Wi-M25	Mehrseitige Sicherheit in verteilten Systemen	6	1	1	60	0	keine	

WAHLPFLICHTBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN:

Zwei zu wählende Module aus WiCH-MSc-Wi-M01 bis WiCH-MSc-Wi-M25, die nicht bereits in der gewählten Basismodulgruppe belegt wurden

Modulbezeichnung	Modulname	Umfang (LP)	Anzahl Prfg.	Art der Prfg.*	Prüfungsdauer (min)	Anzahl Studienleistung	Zugangsvoraussetzung	Gewichtung für Gesamtnote (%)
Eines aus WiCH-MSc-Wi-M01 bis WiCH-MSc-Wi-M25	Wahlpflichtmodul 1	6	siehe Modulkatalog					3
Eines aus WiCH-MSc-Wi-M01 bis WiCH-MSc-Wi-M25	Wahlpflichtmodul 2	6	siehe Modulkatalog					3

PFLICHTBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN:

Modulbezeichnung	Modulname	Umfang (LP)	Anzahl Prfg.	Art der Prfg.*	Prüfungsdauer (min)	Anzahl Studienleistung	Zugangsvoraussetzung	Gewichtung für Gesamtnote (%)
WiCH-MSc-Wi-M26	Aufbaumodul BWL	6	abhängig vom anbietenden Dozenten!					6

* 1 = Klausur, 2 = mündlich, 3 = Fallstudien/Projekte, 4 = Vortrag/Präsentation, 5 = Hausarbeit, 6 = Masterarbeit

ALLGEMEINER **PFLICHTBEREICH:**

Modulbezeichnung	Modulname	Umfang (LP)	Anzahl Prfg.	Art der Prfg.*	Prüfungsdauer	Anzahl Studienleistung	Zugangsvoraussetzung	Gewichtung für Gesamtnote (%)
WiCH-MSc-WiCHEM	Aufbaumodul Wirtschaftschemie	6	0	---	---	1	keine	0
WiCH-MSc-Abschluss	Masterarbeit	30	1	6	9 Monate	1	60 LP, darin enthalten WiCH-MSc-CHE-M09, WiCH-MSc-Wi-M26	28

* 1 = Klausur, 2 = mündlich, 3 = Fallstudien/Projekte, 4 = Vortrag/Präsentation, 5 = Hausarbeit, 6 = Masterarbeit

Anlage 2

Eignungsverfahren

- (1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die in Abs. 3 und 4 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie erwarten lassen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal vor dem Wintersemester durchgeführt. ²Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind für das kommende Wintersemester bis zum 01. Juni an den Prüfungsausschussvorsitzenden des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie zu stellen. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- die in § 4 Abs. 1 geforderten Nachweise sowie
 - eine Auflistung aller bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 LP (transcript of records).
- ⁴Die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch den Prüfungsausschuss (§ 9).
- (3) ¹Das Eignungsverfahren besteht aus einer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss. ²Die Überprüfung erfolgt nach folgenden Kriterien, die alle auf einen Gesamtstudienumfang von 180 LPs ausgerichtet sind:
- Umfang der theoretischen Studienanteile im Bereich der Chemie,
 - Umfang der praktischen Studienanteile im Fach Chemie,
 - Umfang der Studienanteile in den Bereichen Mathematik und Physik
 - Umfang der wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteile
 - extrapolierte Durchschnittsnote nach 180 LP; zur Berechnung der Durchschnittsnote werden die Leistungen nach Leistungspunkten gewichtet. Um die Durchschnittsnote auf 180 LP zu extrapolieren, werden die auf 180 LPs fehlenden Leistungen mit der Note 4,0 leistungspunktgewichtet eingerechnet.
- ³Als Studienanteile gelten auch Teilprüfungen von Modulen.
- (4) ¹Die Bewertung des Umfangs der erbrachten Studienanteile (abgeschlossene Module) erfolgt nach folgendem Punkteschlüssel:

Leistungen Chemie Theorie	Leistungen Chemie Praxis	Leistungen Mathematik/Physik	Leistungen Wirtschaftswissenschaft	Punkte
ab 49 LP	ab 30 LP*	ab 20 LP	ab 76 LP	5
44 bis 48 LP	28 - 29 LP*	17 bis 19 LP	70 bis 75 LP	4
39 bis 43 LP	25 bis 27 LP*	14 bis 16 LP	63 bis 69 LP	3
34 bis 38 LP	22 bis 24 LP*	11 bis 13 LP	55 bis 62 LP	2
29 bis 33 LP	19 bis 21 LP*	9 bis 10 LP	48 bis 54 LP	1
1 bis 28 LP	1 bis 18 LP*	1 bis 8 LP	1 bis 47 LP	0

*inkl. Bachelorarbeit mit Hauptanteil in Chemie

²Wird in einem der Studienanteile weniger als ein Punkt erreicht, ist die Eignung nicht nachgewiesen. ³Wird in allen Studienanteilen mindestens ein Punkt erreicht, ist aus den Einzelbewertungen des Umfangs der erbrachten Studienanteile ein wie folgt gewichteter Mittelwert zu bilden:

- a) theoretische Kenntnisse Chemie 25 %

- | | |
|---|------|
| b) praktische Kenntnisse Chemie | 20 % |
| c) Kenntnisse Mathematik und Physik | 10 % |
| d) Kenntnisse Wirtschaftswissenschaften | 45 % |

⁴Zu diesem errechneten Mittelwert wird die Punktebewertung für die Durchschnittsnote addiert.

⁵Für die in Abs. 3 genannte Durchschnittsnote können insgesamt maximal 10 Punkte vergeben werden. Die Bewertung erfolgt nach folgendem Punkteschlüssel:

Note	Punkte
1,0 bis 1,2	10
1,3 bis 1,4	9
1,5 bis 1,6	8
1,7 bis 1,9	7
2,0 bis 2,2	6
2,3 bis 2,4	5
2,5 bis 2,6	4
2,7 bis 2,9	3
3,0 bis 3,4	2
3,5 bis 3,9	1
ab 4,0	0

⁶Ist der so berechnete Wert

1. größer-gleich 0,0 und kleiner als 5,0, so ist die Eignung nicht nachgewiesen;
2. größer-gleich 8,0, so ist die fachliche Eignung des Kandidaten oder der Kandidatin nachgewiesen.

- (5) ¹Hat die Bewertung der Unterlagen gemäß Abs. 4 insgesamt 5,0 bis 7,9 Punkte ergeben, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Auswahlgespräch mit einer Dauer von 30 Minuten werden unter Berücksichtigung der in Abs. 3 Satz 2 genannten Bereiche die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vor allem auf den Gebieten der Anorganischen, Organischen, Physikalischen und Bioanalytischen Chemie, der Mathematik sowie den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre des Bewerbers oder der Bewerberin überprüft. ³Das Auswahlgespräch wird von je einem durch den Prüfungsausschusses benannten Vertreter oder einer Vertreterin der Fakultät für Chemie und Pharmazie sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. ⁴Beide Vertreter oder Vertreterinnen müssen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sein. ⁵Im Gespräch werden zu jedem Prüfungsgebiet ein bis mehrere Aspekte diskutiert. ⁶Dabei wird insbesondere die Fähigkeit überprüft, mit den bisher erlangten theoretischen und praktischen Kenntnissen an die gestellten Fragen problemlösend heranzugehen. ⁷Die gemäß Satz 6 zu überprüfende Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin wird vom Prüfer oder von der Prüferin in Bezug auf die in Satz 2 genannten Bereiche jeweils gemäß § 23 bewertet; aus den gleich gewichteten Einzelbewertungen wird eine Durchschnittsnote gebildet. ⁸Die fachliche Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin ist nachgewiesen, wenn die Durchschnittsnote des Auswahlgesprächs mindestens gut (2,5) lautet. ⁹Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort, Tag, Dauer, Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Beurteilungs- und Bewertungskriterien durch den Prüfer oder die Prüferin ersichtlich werden müssen.

- (6) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Abgelehnte Bewerber oder Bewerberinnen können das Eignungsverfahren einmal zum nächsten Bewerbungstermin wiederholen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. März 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 3. August 2020.

Regensburg, den 3. August 2020

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 3. August 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2020.